20. Wahlperiode 22.06.2023

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7124 –

Auswirkungen der avisierten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes auf Schulen und Schulträger

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hat am 19. April 2023 die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Bettina Stark-Watzinger, hat dem vorliegenden Gesetzentwurf zugestimmt. Demnach muss grundsätzlich ab dem 1. Januar 2024 jede neu eingebaute Heizung (in Neubauten und Bestandsgebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäuden) mindestens 65 Prozent erneuerbare Energie nutzen (www.energiew echsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/GEG/faq-geg.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Sanierung ihres Gebäudebestands ist eine große Herausforderung für alle Einrichtungen aus dem Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung und damit auch für die öffentliche Hand als Träger oder Zuwendungsgeber. Allgemein gilt aber, dass alle Neubauten und Sanierungen bereits jetzt nach aktuellen Nachhaltigkeitsstandards erfolgen. Begründungen für Bereichsausnahmen waren im Zusammenhang mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) nicht gegeben.

Die Bundesregierung verfügt – auch aufgrund der ganz überwiegenden Zuständigkeit der Länder für Bildung und Wissenschaft – zudem nicht über eine detaillierte Aufstellung des Gebäudebestands aller Einrichtungen und insbesondere auch nicht über eine Aufstellung der heizungstechnischen Ausstattungen dieser Gebäude. Eine detaillierte Abschätzung des etwaig spezifisch aus dem GEG hervorgehenden Investitionsbedarfs ist entsprechend nicht möglich. Bei Bundeszuständigkeit müssen alle Sanierungen aus den geltenden Etats erbracht werden. Es steht allen berechtigten Investoren frei, Zuschüsse für die Modernisierungen ihrer Heizungen über die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 9. Dezember 2022 – zu beantragen.

1. Wie viele staatliche Schulen und wie viele freie Schulen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte je Land tabellarisch auflisten)?

Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Gebäudebestand?

Zum Gesamtbestand an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher bzw. privater Trägerschaft, differenziert nach Ländern, wird auf die Anlage verwiesen.* Die Zuständigkeit für die Schulen liegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bei den Ländern. Der Bundesregierung sind weder die Anzahl der Gebäude von Schulen noch deren heizungstechnische Ausstattung bekannt.

- 2. Wie viele Schulgebäude werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Wärmepumpen beheizt (bitte nach staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft aufschlüsseln)?
- 3. Wie viele Schulgebäude werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Fernwärme beheizt (bitte nach staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft aufschlüsseln)?
- 4. Wie viele Schulgebäude werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hybridheizungen (Gasheizungen kombiniert mit Wärmepumpen) beheizt (bitte nach staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft aufschlüsseln)?
- 5. Wie viele Schulgebäude werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Heizungen, die mindestens zu 65 Prozent aus Wasserstoff gespeist werden, beheizt (bitte nach staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft aufschlüsseln)?
- 6. In wie vielen Schulen ist ggf. ein Austausch von Heizungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren erforderlich?
 - Wie viele Schulgebäude sind insgesamt betroffen (bitte nach staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft aufschlüsseln)?
- 7. Welche weiteren Investitionen können nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Heizungsaustausch für Schulen erforderlich werden, um die avisierten gesetzlichen Vorgaben des GEG zu erfüllen?
- 8. Wie hoch ist entsprechend der geplanten Novellierung des GEG nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Investitionsbedarf in Schulen für einen etwaigen Heizungsaustausch samt weiterer erforderlicher Maßnahmen?
- Welche finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sieht der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf für Schulen bzw. Schulträger vor?

Hat sich die Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger hinsichtlich möglicher Änderungen im Gesetzentwurf mit den Ländern und den Schulen bzw. Schulträgern abgestimmt, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

^{*} Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/7426 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

10. Hat sich die Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger ggf. im Zuge der Ressortabstimmung hinsichtlich der Belange von Schulen und Schulträgern für konkrete Änderungen im Gesetzentwurf eingesetzt, und wenn ja, für welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 10 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Schulen liegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bei den Ländern. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Ist die Bundesregierung in einen Stakeholderprozess (z. B. mit der Kultusministerkonferenz (KMK), dem Bundeselternrat, der freien Schulträgerlandschaft etc.) eingestiegen, um den flächendeckenden Heizungstausch vorzubereiten, und wenn ja, seit wann, und wie ist der Zeitplan des Arbeitsprozesses, und wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat im Jahr 2022 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ein Konzept zur Umsetzung der 65-Prozent-Regelung erarbeitet. Dieses Konzeptpapier wurde am 14. Juli 2022 zu einer öffentlichen Konsultation veröffentlicht.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben das BMWK und das BMWSB den Referentenentwurf erarbeitet. Zudem hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im April 2023 eine Länder- und Verbändeanhörung stattgefunden. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen sind auf der Webseite des BMWK veröffentlicht.

Anlage

Tabelle 1: Allgemeinbildende Schulen nach Bundesländern und rechtlichem Status der Schule, Schuljahr 2021/22

Zahl der Schulen	insgesamt	öffentlich	privat
Alle Länder	32 206	28 449	3 757
Baden-Württemberg	5 085	4 393	692
Bayern	4 647	3 955	692
Berlin	1 288	1 073	215
Brandenburg	1 448	1 214	234
Bremen	199	178	21
Hamburg	666	573	93
Hessen	3 237	2 983	254
Mecklenburg-Vorpommern	706	567	139
Niedersachsen	3 434	3 208	226
Nordrhein-Westfalen	5 102	4 660	442
Rheinland-Pfalz	1 522	1 409	113
Saarland	311	283	28
Sachsen	1 561	1 317	244
Sachsen-Anhalt	880	769	111
Schleswig-Holstein	1 244	1 090	154
Thüringen	876	777	99

Quelle: Destatis, Tabelle 21111-01

Tabelle 2: Berufliche Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens) nach Bundesländern und rechtlichem Status der Schule, Schuljahr 2021/22

Zahl der Schulen	Insgesamt	öffentlich	privat
Alle Länder	8 279	6 141	2 138
Baden-Württemberg	1 536	1 117	419
Bayern	1 062	703	359
Berlin	342	207	135
Brandenburg	153	103	50
Bremen	103	86	17
Hamburg	145	119	26
Hessen	563	490	73
Mecklenburg-Vorpommern	115	65	50
Niedersachsen	824	657	167
Nordrhein-Westfalen	1 541	1 258	283
Rheinland-Pfalz	402	350	52
Saarland	161	147	14
Sachsen	583	308	275
Sachsen-Anhalt	281	172	109
Schleswig-Holstein	227	208	19
Thüringen	241	151	90

Quelle: Destatis, Tabelle 21121-01

Hinweis: In der Summe sind enthalten: In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen Berufsfachschulen einschließlich Schulen des Gesundheitswesens; in Niedersachsen Berufsfachschulen und Fachschulen einschl. Schulen des Gesundheitswesens.

